

### **Merkblatt – Ausbildungsverträge**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,  
wir übersenden Ihnen die angeforderten Ausbildungsverträge für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) in dreifacher Ausfertigung. Die Ausbildungsverträge sind **vor Beginn der Ausbildung** dem ZBV Niederbayern zur Genehmigung und Eintragung in die Stammrolle vorzulegen.

#### **Einreichung beim ZBV Niederbayern:**

- drei Originalexemplare, von allen Vertragspartnern unterschrieben
  - bei Minderjährigen beide Elternteile
  - gemäß Rechtslage ist bei Elternteilen, die das alleinige Sorgerecht haben, eine Sorgerechtsbestätigung erforderlich (= Negativattest – kann kostenfrei beim für den Wohnort der Mutter zuständigen Jugendamt angefordert werden)
- ärztliches Attest gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz **in Fotokopie** (Auszubildende, die bei Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
- Kopie der Arbeiterlaubnis oder der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung in Form einer Ausweiskopie (Auszubildende, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen; bei aufenthaltsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Ausländerbehörde)
- Ergänzungsfragebogen (ergänzende Fragen zur Ausbildung)

#### **Ausbildungszeit:**

- grundsätzlich drei Jahre (z.B. 01.08.2018 bis 31.07.2021)
- tatsächliches Ausbildungsende: Mit Bestehen der Abschlussprüfung
- Abitur und Mittlere Reife: Verkürzung möglich

#### **Empfehlungen der BLZK für die Ausbildungsvergütung (brutto):**

- 1. Ausbildungsjahr **730,00 €**
- 2. Ausbildungsjahr **770,00 €**
- 3. Ausbildungsjahr **820,00 €**

#### **Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung:**

Bei entsprechenden Leistungen in Berufsschule und Praxis kann ein Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gestellt werden (§ 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz). Hierbei wird die Prüfung an dem unmittelbar der regulären Prüfung vorausgehenden Prüfungstermin abgelegt. Die Mindestausbildungszeit von zwei Jahren darf nicht unterschritten werden.

Als Nachweis der schulischen Leistungen für die Zulassung zur vorzeitigen Prüfung ist das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 bzw. der Leistungsstand der 11. Jahrgangsstufe zum 15. Februar maßgeblich.

#### **Ärztliche Nachuntersuchung:**

Gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz hat sich der Arbeitgeber ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorlegen zu lassen, sofern die Auszubildende zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres noch nicht volljährig ist. Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Die Anmeldung zur Zwischenprüfung ist ohne diese Bescheinigung nicht möglich.

**Von einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ist der ZBV Niederbayern unverzüglich in Kenntnis zu setzen!**

**Für die Ausbildungszeit wünschen wir viel Erfolg.**